jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1970/1/14 7Ob209/69

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 14.01.1970

Norm

ZPO §235 C

Rechtssatz

Stützt sich der ursprünglich von der Klägerin (Versicherungsgesellschaft) erhobene Leistungsanspruch lediglich auf die für die Regreßpflicht der Beklagten (§ 158 f VersVG) bestimmenden Tatsachen, ist hingegen für das geänderte Klagebegehren (im Sinne der §§ 9, 10 EO) die Tatsache bestimmend, daß die Beklagte auf Grund rechtskräftiger Entscheidungen zur Zahlung des eingeklagten Betrages an die Geschädigte verpflichtet und der urteilsmäßig festgestellte Anspruch auf die Klägerin übergegangen ist, dann liegt eine Klagsänderung vor.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 209/69
  Entscheidungstext OGH 14.01.1970 7 Ob 209/69
  Veröff: VersR 1970,1166

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1970:RS0039364

Dokumentnummer

JJR_19700114_OGH0002_0070OB00209_6900000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at